



Regierungsrat

Luzern, 2. Februar 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 444

Nummer: A 444
Protokoll-Nr.: 140
Eröffnet: 01.12.2020 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Sager Urban und Mit. über die Laufzeitbeschränkung von Verfügungen bei der IS/B&U Sprachentwicklung

Einleitung

Das Sonderschulsystem des Kantons Luzern sieht sowohl integrative wie auch separate Sonderschulmassnahmen vor. In Orientierung an der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 ([Sonderpädagogik-Konkordat](#)) sind integrative Lösungen den separativen vorzuziehen, wenn den Bedürfnissen der Lernenden unter Berücksichtigung des schulischen, familiären und sozialen Umfeldes und der Schulorganisation genügend Rechnung getragen werden kann. Gemäss Sonderschulverordnung ist die Sonderschulung im Bereich Sprachentwicklung für Lernende bestimmt, die vorübergehend oder dauernd in ihrer mündlichen oder schriftlichen Mitteilungs- und Ausdrucksfähigkeit oder in ihrem Sprachverständnis so beeinträchtigt sind, dass sie mit logopädischen Massnahmen im Rahmen der Regelschule nicht ausreichend gefördert werden können.

Im laufenden Schuljahr benötigen insgesamt 177 Lernende eine Sonderschulmassnahme im Bereich Sprachentwicklung. Davon werden 101 Lernende separativ in Sonderschulen im Bereich Sprachentwicklung geschult und 76 integrativ in der Regelschule. Zusätzlich werden 40 Lernende in der Regelschule mit Beratung und Unterstützung (B&U) unterstützt. B&U ist eine niederschwellige Massnahme, welche weniger als 3 Lektionen beinhaltet. Die Anzahl Lernender, welche IS oder B&U im Bereich Sprachentwicklung benötigen, hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Lernende mit leichteren Störungen der Sprachentwicklung werden im Rahmen der Schuldienstleistungen der Regelschule unterstützt. Dazu stehen für 750 Lernende des Kindergartens und der Primarschule 100 Stellenprozent zur Verfügung.

Die Fragen können wir wie folgt beantworten:

Zu Frage 1: Die Sonderschulmassnahmen der anderen Bereiche (kognitive Entwicklung, Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung, Körper, Sehen, Hören) kennen keine Laufzeitbeschränkung. Was sind die Gründe, warum eine Laufzeitbeschränkung für die Verfügungen IS/B&U Sprachentwicklung eingeführt wurde?

Im Gegensatz zu anderen Behinderungen (wie z.B. Intelligenzminderung oder Körperbehinderung) handelt es sich bei einer Störung der Sprachentwicklung um eine Behinderung, die in der Regel nicht ein Leben lang andauert, sofern nicht zusätzliche Beeinträchtigungen vorliegen. Bei einer angemessenen Therapie und Förderung verbessert sich eine Störung der

Sprachentwicklung in aller Regel nach ein paar Jahren so sehr, dass keine Sonderschulmassnahme mehr nötig ist. Allenfalls braucht es noch Logopädie im Rahmen der Schuldienstleistungen der Regelschule. Wenn eine Störung der Sprachentwicklung jedoch so schwer ist, dass verstärkte Logopädie während drei Jahren im Rahmen von IS oder B&U nicht die nötige Verbesserung bringt, dann ist es sinnvoll die Massnahme zu ändern. In diesen wenigen Fällen muss geprüft werden, ob eine Sonderschule im Bereich Sprachentwicklung, in der das Kind noch umfassender unterstützt werden kann, nicht die wirksamere Lösung darstellt.

Die vorliegenden Fallzahlen über die letzten Jahre zeigen, dass nur wenige Lernende länger als 3 Jahre IS oder B&U im Bereich Sprachentwicklung benötigten (weniger als 10% aller Lernenden mit IS oder B&U Sprachentwicklung). Es ist darum vertretbar, den administrativen Prozess zu verschlanken, auf Überprüfungen im Bereich IS Sprachentwicklung zu verzichten und die Dauer der Massnahme zu begrenzen.

Zu Frage 2: Auf welchen fachlichen Grundlagen wurde die Beschränkung auf drei Jahre festgelegt?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 3: Im Bereich der integrativen Sonderschulung tritt seit geraumer Zeit ein pointierter Fachkräftemangel zutage. Steht diese Laufzeitbeschränkung, die nur für den Bereich Sprache gilt, im Zusammenhang mit diesem Fachkräftemangel?

Der Fachkräftemangel im Bereich der Logopädie ist eine Tatsache, die nicht nur die Regelschulen, sondern auch die Sonderschulen betrifft. Darum ist es wichtig, die verfügbaren Fachressourcen möglichst wirkungsvoll einzusetzen. Ein direkter Zusammenhang zwischen Mangel an Logopädinnen und Anpassung der Dauer der Massnahme besteht jedoch nicht.

Zu Frage 4: Wurden auch andere Massnahmen diskutiert, die zu einer Entlastung des Fachdienstes für Sonderschulabklärungen führen? Zum Beispiel mehr «Sur-dossier»-Entscheide?

Grundsätzlich ist eine regelmässige Überprüfung einer Sonderschulmassnahme wichtig. Die Überprüfung bietet die fachliche Grundlage für den Entscheid, ob eine Sonderschulmassnahme verlängert werden soll oder nicht. Entscheide, welche vorwiegend aufgrund schriftlicher Unterlagen gefällt werden, sind in eingeschränktem Umfang möglich. Eine verwaltungsinterne Überprüfung des Prozesses der Antragsstellung im Bereich Sprachentwicklung ergab, dass eine Verschlinkung des Verfahrens im Bereich IS und B&U Sprache vertretbar ist und für alle Beteiligten zu Vereinfachungen führt. So wird, zusätzlich zu einer Begrenzung der Laufzeit bei IS und B&U in diesem Bereich auf eine Überprüfung nach zwei Jahren verzichtet. Eine Verlängerung kann nach zwei Jahren Laufzeit direkt bei der Dienststelle Volksschulbildung beantragt werden, welche aufgrund der vorliegenden Schul- und Therapieberichte entscheidet. Einen weiter gehenden Verzicht auf Überprüfungen erachten wir nicht als vertretbar.

Zu Frage 5: Ist aufgrund des Fachkräftemangels in naher Zukunft mit weiteren Einschränkungen (Ausführungsbestimmungen) bei den integrativen Sonderschulmassnahmen zu rechnen?

Der Kanton Luzern unternimmt die nötigen Anstrengungen, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken (siehe Antwort auf Postulat [P 375](#)). Es ist Ziel, die Sonderschulung gemäss Konzept umzusetzen. Einschränkungen sind keine geplant.

Zu Frage 6: Die Laufzeitbeschränkung ist ein Widerspruch zum grundsätzlichen Konzept «Integration vor Separation», zu welchem sich der Regierungsrat seit Jahren bekennt. Wie begründet der Regierungsrat diesen Widerspruch?

Die Festlegung einer maximalen Laufzeit von IS und B&U im Bereich Sprachentwicklung steht keineswegs im Widerspruch zum Grundsatz «Integration vor Separation». Im Gegenteil ist das Ziel von IS und B&U, dass sich die Störung der Sprachentwicklung nach spätestens drei Jahren soweit verbessert hat, dass keine Sonderschulmassnahme mehr nötig ist. Eine separate Lösung muss im Einzelfall dann geprüft werden, wenn sich zeigt, dass die Massnahmen der Integration nicht ausreichen und zu wenig Wirkung zeigen.

Zu Frage 7: Ist der Regierungsrat weiterhin bereit, das Konzept «Integration vor Separation» weiterzuverfolgen und dazu auch die benötigten Ressourcen zur Verfügung zu stellen?

Der Kanton Luzern ist dem Sonderpädagogik-Konkordat beigetreten, welches sich explizit dafür ausspricht, integrative Massnahmen den separativen vorzuziehen und er steht auch weiterhin hinter dieser Ausrichtung. Im 2020 überarbeiteten [Kantonalen Konzept über die Sonderschulung](#) ist diese Ausrichtung weiterhin festgelegt.